

Beschluss der Katholischen Synode

betreffend den Bau- und Strukturhilfekredit

18. Juni 2012

Die Katholische Synode des Kantons Thurgau, in Anwendung von § 69 Abs. 2 des Kirchenorganisationsgesetzes auf die Landeskirche,

beschliesst:

1. Unter der Bezeichnung „Bau- und Strukturhilfekredit“ führt die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau den am 25. Juni 1990 errichteten Fonds weiter.
2. Der Kredit bezweckt die Leistung von Beiträgen für kirchliche Bauten und Einrichtungen an kirchliche Organisationen weltweit, insbesondere an Diözesen, Pfarreien, Ordensgemeinschaften, kirchliche Vereine und Gruppierungen.
3. Der Kredit wird in der Rechnung der Landeskirche als eigene Position geführt. Die Synode kann dafür maximal 3 % des Zentralsteuerertrags des Vorjahres zur Verfügung stellen.
4. Der Kirchenrat erlässt ein Reglement, das die Kriterien für die Leistung von Beiträgen regelt. Er beschliesst die Leistungen im Rahmen des von der Synode beschlossenen Kredits. Er erstattet der Synode Bericht über die Verwendung der Mittel.
5. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 25. Juni 1990 betreffend die Errichtung eines Bau- und Strukturhilfefonds für Osteuropa und die Dritte Welt.

Weinfelden, 18. Juni 2012

KATHOLISCHE SYNODE DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Isabella Stäheli

Monika Künzli